



Einwohnergemeinde Arlesheim

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Abfallreglement)

vom 28. September 1988

REGLEMENT ÜBER DIE VERMEIDUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (ABFALLREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Grundsätze	1
§ 4 Private Kompostierung	1
§ 5 Benützungspflicht, Ablagerungsverbot, Kanalisierungsverbot	1
<u>II. SAMMELNRICHTUNGEN</u>	
§ 6 Separatsammlungen	2
§ 7 Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut	2
<u>III. PROBLEMAPFÄLLE</u>	
§ 8 Begriff	3
§ 9 Rückgabe-, Rücknahmepflicht	3
§ 10 Kommunale Annahmestellen	3
<u>IV. INFORMATION, ABFALLVERMEIDUNG</u>	
§ 11 Information der Bevölkerung	3
<u>V. GEBÜHRENORDNUNG</u>	
§ 12 Gebührenordnung	4
<u>VI. AUFSICHT</u>	
§ 13 Aufsicht	4
<u>VII. STRAF-, BESCHWERDE-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
§ 14 Uebertretungen, Beschwerderecht	4
§ 15 Ersatzvornahme	4
§ 16 Übergangsbestimmung für Abwurfschächte	5
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 18 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der festen Abfälle sowie derjenigen flüssigen Abfälle, welche nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen. Es bezweckt die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen.

Zweck

§ 2

Dieses Reglement gilt für Siedlungs- und Sonderabfälle, die aus privaten Haushaltungen oder damit vergleichbaren Quellen stammen.

Geltungsbereich

2 Abfälle im Sinne des Reglementes sind alle festen, schlammförmigen und flüssigen Stoffe, deren sich der Besitzer entledigen will.

§ 3

1 Das Entstehen von Abfällen ist von allen Beteiligten möglichst zu vermeiden.

Grundsätze

2 Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.
3 Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer geeigneten Behandlung und Endlagerung zuzuführen.

§ 4

1 Das Kompostieren von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt ist erwünscht.
2 Die Gemeinde fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.
3 Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Private Kompostierung

§ 5

1 Abfälle sind den dafür vorgesehenen Sammelrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren.
2 Es ist untersagt, Abfälle auf dem Gemeindegebiet zu deponieren, zu vergraben oder in die Kanalisation einzubringen.

Benützungspflicht, Ablagerungsverbot, Kanalisierungsverbot

II. Sammeleinrichtungen

§ 6

Separatsammlungen

1 Die Gemeinde organisiert und fördert die separate Sammlung folgender Abfälle:

- a) Gifte und Problemabfälle (Definition in § 8)
- b) Glas
- c) Metalle (inkl. Aluminium und Weissblechdosen)
- d) Papier und Karton
- e) Organische Abfälle aus Garten und Haushalt
- f) Wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Altöle)
- g) Kadaver und Schlachtabfälle
- h) Sperrgut unverbrennbar und verbrennbar

2 Die Sammlung erfolgt je nach Zweckmässigkeit mittels Abführen oder Sammelstellen. Die Gemeinde kann die Sammlung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen (z.B. bei der Sammlung von Textilien). Die zu trennenden Materialien und deren Bereitstellung werden jährlich im Abfallmerkblatt näher umschrieben.

3 Der Gemeinderat kann solche Dienste ausweiten oder einschränken. Er regelt die Art und Weise der Entsorgung.

§ 7

Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut

1 Als Hauskehricht und Sperrgut gelten alle gemischten Abfälle aus Haushaltungen, Büros, etc., deren einzelne Bestandteile nicht durch getrennte Sammlungen erfasst werden.

2 Die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut erfolgt im Baugebiet in geregeltem Turnus. Sie erfasst alle Wohnhäuser, Geschäftshäuser und öffentlichen Gebäude, ebenso gewerbliche Betriebe mit Bezug auf die darin bestehenden Küchen-, Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume. Die Abfuhr für Gebäude ausserhalb des Baugebietes regelt der Gemeinderat.

3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

a) Hauskehricht

In den offiziellen, von der Gemeinde gekennzeichneten, gebührenpflichtigen Säcken.

Der Gemeinderat ist befugt, bei Mehrfamilienhäusern, bei grösseren Ueberbautungen und bei gewerblichen Betrieben die Verwendung von Containern vorzuschreiben. Diese dürfen nur mit gebührenpflichtigen Säcken gefüllt werden.

b) Sperrgut (getrennt nach verbrennbar und unverbrennbar)

Als Einzelstück, in einem soliden Behälter oder als verschnürtes Bündel, mit einer Gebührentafel versehen. Die Ausmasse von 200 x 100 x 50 cm sowie das Höchstgewicht von 30 kg dürfen nicht überschritten werden.

4 Der Gemeinderat regelt die Details über die Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr.

III. Problemabfälle

§ 8

Begriff

1 Problemabfälle im Sinne des Reglementes sind feste oder flüssige Erzeugnisse, die umweltgefährdende Stoffe enthalten.

2 Aus Haushaltungen sind dies insbesondere:

- Motorenöle, Speiseöle
- Batterien, alle Arten
- Medikamente
- Reinigungsmittel
- Pflanzenbehandlungs- und -schutzmittel
- Heimwerkerchemiestoffe (Farben, Lösungsmittel, Leime, Holzschutzmittel)
- Thermometer
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Labor- und Photochemikalien
- Säuren und Laugen

3 Der Gemeinderat kann diese Liste ergänzen.

§ 9

Rückgabe-, Rücknahmepflicht

1 Wer Problemabfälle gebraucht, ist verpflichtet, die nicht mehr verwendeten Reste einer Verkaufsstelle bzw. der kommunalen Annahmestelle für Problemabfälle zu übergeben.

2 Verkaufsstellen müssen Problemabfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften unentgeltlich zurücknehmen.

§ 10

Die Gemeinde betreibt:

a) Sammelstellen zur Erfassung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere von Motor- und Speiseölen, Lösungsmitteln und Emulsionen sowie

b) eine betreute Annahmestelle für Problemabfälle aller Art aus Haushalten.

IV. Information, Abfallvermeidung

§ 11

Information der Bevölkerung

1 Die Gemeinde informiert mit geeigneten Mitteln über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über das Entsorgungsangebot.

2 Insbesondere wird jährlich an alle Haushalte ein aktuelles Merkblatt abgegeben.

V. Gebührenordnung

§ 12

Gebührenordnung

- 1 Für die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut werden Gebühren erhoben. Sie richten sich gemäss dem Verursacherprinzip nach der bereitgestellten Menge und werden somit grundsätzlich über die obligatorischen Kehrichtsäcke und die Gebührenmarken erhoben.
- 2 Die Beseitigung grösserer Mengen von Problemabfällen und Sondermüll wird nach Aufwand verrechnet; Kleinmengen werden gratis angenommen.
- 3 Die Gebühren werden in einem Anhang zu diesem Reglement durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie sollen denjenigen der umliegenden Gemeinden entsprechen.

VI. Aufsicht

§ 13

Aufsicht

Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglementes sind der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates unterstellt. Er regelt die Details und kann Kompetenzen übertragen.

VII. Straf-, Beschwerde-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übertretungen, Beschwerderecht

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zum Höchstansatz gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.
- 2 Gegen die vom Gemeinderat verfügte Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum beim Polizeigericht Arlesheim Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 15

Ersatzvornahme

- 1 Der Gemeinderat kann, unter Androhung einer Verzeigung, wegen Widerhandlungen gegen Art. 292 StGB die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.
- 2 Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

§ 16

Übergangsbestimmung für Abwurfschächte

Wo bei Inkrafttreten dieses Reglementes Kehrichtabwurfschächte bestehen, kann der Gemeinderat die Benutzung von gebührenpflichtigen Containern anstelle von gebührenpflichtigen Säcken befristet bewilligen.

§ 17

Aufhebung bisheriger Rechts

Das Kehrichtreglement vom 25.11.1966 wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei weitere der umliegenden Gemeinden Aesch, Dornach, Reinach und Münchenstein die Kehrichtsackgebühr einführen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. September 1988.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
H. Hänggi

Der Verwalter:
H. Meier

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Liestal, 19. Januar 1989

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
Beiser-Bardill

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 3. November 1992 das Reglement am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.